

dem Manne und der im §. 65 erwähnten Verwandten seiner Ehegattin, unter denen aber die Geschwisterenkel nicht erscheinen; er braucht auch keine kirchliche Dispens, nicht vom Ehehindernisse der Forderung der öffentlichen Sittlichkeit aus einer ungünstig geschlossenen Ehe, das bis einschlußweise zum 4. Grade reichte, weil die S. C. C. am 13. März 1879 auf die Anfrage des Bischofs von Nola: „An actus, qui vulgo audit matrimonium civile, pariat impedimentum publicae honestatis?“ geantwortet hat: „Negative et consulendum Sanctissimo, ut id declarare ac statuere dignetur“, was auch geschehen ist am 17. März; (Vering, Archiv, 42. B., S. 446.) er braucht aber auch keine vom Ehehindernisse der Schwägerschaft aus unerlaubtem Umgange, weil „eine außereheliche Geschlechtsvermischung das Zustandekommen einer Ehe hindert zwischen dem einen Theile und des andern Blutsverwandten im ersten und zweiten Grade“ (Anw. f. d. g. G. §. 31); Geschwisterenkel aber nach kirchenrechtlicher Zählung mit einander im dritten Grade verwandt sind.

St. Florian.

Professor Albert Pucher.

---

VI. (Ehebruch.) Der von seiner Gattin B wegen eines von ihm mit einer C begangenen Ehebruches gerichtlich geschiedene A will nach dem Tode der B die C ehlichen; — bedarf er dazu einer Dispens und von wem?

Kirchlicherseits braucht er Dispens nur, wenn A und C „bei Lebzeiten des andern Gatten einander die Ehe versprochen oder sogar gewagt haben, mit einander tatsächlich eine Ehe zu schließen oder wofür auch nur ein Theil, um sich mit dem andern verehlichen zu können, dem Gatten, dessen Rechte er durch den Ehebruch verletzt, mit Erfolg nach dem Leben gestellt hat.“ (Anw. f. d. g. G. §. 36.)

Staatlicherseits aber wird er eine Dispens benötigen, weil §. 67 d. A. B. G. erklärt, „eine Ehe zwischen zwei Per-

sonen, die miteinander einen Ehebruch begangen haben, ist ungültig. Der Ehebruch muß aber vor der geschlossenen Ehe bewiesen sein."

Nach einem Hfklzd. v. 6. Dec. 1833 kann der Beweis des Ehebruches durch ein vor einer politischen Behörde, nicht aber durch ein vor dem Seelsorger oder einer geistlichen Behörde abgelegtes Geständniß geführt werden.

St. Florian.

Professor Albert Pucher.

VII. (Compensation wegen Wildschaden und eine Restitution wegen Wilddiebstahl.) Lucius ist Wirthschafter bei Lucia, der Besitzerin eines Bauerngutes. Diese hatte sich öfters beklagt, daß ihr aus dem Hühnerstalle zur Nachtszeit Hühner abhanden gekommen seien. Nun legte sich Lucius auf die Lauer, um den Dieb zu entdecken und womöglich bei der That zu erwischen. Wer war der Dieb? Ein Füchslein, das im nahen Walde seine Wohnung hatte, pflegte sich dann und wann aus jenem Hühnerstalle eine Henne zu holen. Doch der Krieg geht nur so lang zum Brunnen, bis er bricht. Ein Knall aus der Büchse des Lucius und das Füchslein lag am Boden. Lucius brachte den toten Hühnerdieb der Lucia; diese wollte aber davon nichts wissen, sondern erklärte, Lucius möge damit thun, was er wolle, sie sei froh, daß nunmehr ihre Hühner in Sicherheit seien. Was that nun Lucius? Er beschloß, den erlegten Reineke in die Stadt zu bringen und dort an einen Wildprethändler zu verkaufen. Damit sich aber die Reise in die Stadt auch aussahle, so ging er vorerst noch auf die Bürsch und brachte einen schönen Rehbock als Beute heim. Beide Stück zusammen hat er sodann um 13 Gulden und zwar den Fuchs um 5, den Rehbock um 8 Gulden verkauft und das Geld für sich behalten.

Es frägt sich nun, wie der Beichtvater den Lucius zu behandeln und ob er ihn zu einer Restitution zu verhalten habe, und wenn ja, zu welcher?

Es muß vorerst dem Beichtvater daran gelegen sein, zu